ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN VON IDEX

(Wirksam März 2025)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Einkaufsaufträge für Waren und/oder Dienstleistungen, die von der IDEX Corporation oder deren verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, wie sie auf der entsprechenden Bestellung ("Käufer") angegeben sind.

1. VEREINBARUNG

(a) Bestellbestellung. Eine Bestellung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder anderweitig ausgestellt werden. Bestellungen enthalten Informationen, die ausreichen, um die Partei, an die der Kaufauftrag ausgestellt wird ("**Lieferanten**"), die jeweiligen Waren ("**Waren**") und/oder Dienstleistungen ("**Dienstleistungen**") zu identifizieren (einschließlich der bestellten Menge im Fall der Waren) sowie den Preis ("**Preis**") für die bestellten Waren und/oder Dienstleistungen. Käufer und Lieferant werden manchmal einzeln als "**Partei"** bezeichnet und gemeinsam als "**Parteien**".

(b) Kaufvertrag. Für die Zwecke jeder Kauforder besteht der "**Kaufvertrag**" aus (i) IDEX ergänzenden Kaufbedingungen, falls zutreffend; (ii) die Kaufanweisung, (iii) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und (iv) alle ausgeführten Vereinbarungen oder Dokumente, die dem Kaufauftrag oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Sonstige Vereinbarungen und Dokumente") beigefügt, identifiziert oder referenziert sind**. Wenn es Unterschiede, Inkonsistenzen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags gibt, wird in der Reihenfolge, in der die Dokumente in diesem Abschnitt aufgeführt sind, Vorrang eingeräumt.

(c) Ganze Vereinbarung. Der Kaufvertrag bildet das gesamte Abkommen und die Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferanten bezüglich der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen und der Kaufvertrag erhebt alle vorherigen Verhandlungen, Zusicherungen, Angebote, Angebote, Vereinbarungen, Absprachen und Abläufe bezüglich der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen. Der Kaufvertrag kann nicht geändert werden, es sei denn, der Käufer hat ihm schriftlich zugestimmt.

(d) Käufer. Zur Vermeidung von Zweifeln: (i) Die einzige Partei, die Käufer ist und die einzige Partei, die irgendeine Haftung, Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag trägt, ist die im Kaufauftrag als Käufer identifizierte Entität; (ii) sofern im Kaufauftrag nicht ausdrücklich als Käufer angegeben, überträgt die IDEX Corporation keine Haftung, Haftung oder Verpflichtung jeglicher Art gemäß oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag.

(e) Partner. Ein "**Affiliate**" bezeichnet in Bezug auf eine der beiden Parteien jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Vermittler, Controls, von dieser Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei "Control" in Bezug auf eine Einheit (a) das direkte oder indirekte rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an mehr als 50 % der (i) Eigentumsanteile an dieser Gesellschaft oder (ii) die ausstehenden Stimmrechte in dieser Gesellschaft bezeichnet oder (b) die Befugnis zu anderweitig die Geschäfte oder Angelegenheiten dieser Einheit leiten.

(f) Lieferanten-Party. Eine "**Supplier Party**" umfasst den Lieferanten, alle seiner verbundenen Unternehmen, jedes Servicezentrum, Distributor, Vertriebsagenten, Vertriebsvertreter, Auftragnehmer oder Subunternehmer des Lieferanten oder eines seiner Partner jeder Stufe, alle deren jeweiligen Direktoren, leitende Angestellten, Manager, Mitarbeiter, Vertreter, Vertreter, Auftragnehmer und Subunternehmer jeder Stufe sowie jede andere Person oder Organisation, die benannt werden kann, vom Lieferanten oder einem seiner Partner autorisiert oder genehmigt, jegliche Maßnahme oder Tätigkeit in irgendeiner Funktion im Zusammenhang mit einem Teil des Kaufvertrags und/oder der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen zu unternehmen.

2. ANNAHME DER KAUFORDER DURCH DEN LIEFERANTEN

Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten erfolgt mit dem früheren von: (i) dem Lieferanten, der eine Arbeiten bezüglich einer der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen beginnt; (ii) Lieferanten eine der bestellten Waren zu versenden oder mit der Ausführung einer der bestellten Dienstleistungen zu beginnen; oder (iii) dass der Lieferant seine schriftliche Annahme der Bestellung an den Käufer bestätigt oder bestätigt (einschließlich E-Mail oder Fax).

Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten beschränkt sich auf die Annahme aller im Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen. Alle anderen oder zusätzlichen Bedingungen, Änderungen, Änderungen oder Einschränkungen, die vom Lieferanten oder in einem Angebot, einer Bestellbestätigung oder -annahme, Rechnung oder anderen

vorgeschlagen werden und vom Kaufvertrag abweichen oder mit ihm in Konflikt stehen, werden ausdrücklich abgelehnt.

3. PREIS, ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

(a) Preis. Die vom Käufer für die bestellten Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlenden Preise entsprechen den im Kaufauftrag angegebenen Preise. Alle Preise sind fest und fest und dürfen vom Lieferanten aus keinem Grund erhöht werden, einschließlich ohne Einschränkung einer Erhöhung oder Erhebung von Zöllen, Zöllen, einer Erhöhung der Material- oder Bauteilkosten oder einer anderen Marktbedingung.

(b) Rechnungen. Der Lieferant muss dem Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende jedes Kalendermonats Rechnungen für alle im vorangegangenen Monat erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen vorlegen. Jede Rechnung soll klar angeben: die Bestellnummer; eine Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Rechnung eingereicht wird, sowie deren entsprechende Bestellartikelnummern; der Preis für die Waren (einschließlich Einheitspreis, Anzahl der Einheiten und Gesamtpreis) und/oder Dienstleistungen (einschließlich, falls zutreffend, Stunden, Tage oder Wochen, Stunden-, Tages- oder Wochensatz sowie Gesamtbetrag für jede erbrachte Person), für die die Rechnung eingereicht wird; und weitere Informationen, die der Käufer vernünftigerweise anfordern kann.

(c) Bezahlung. Die Bezahlung für alle Waren und Dienstleistungen erfolgt gemäß der im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen oder, falls und soweit keine Zahlungsfrist für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen festgelegt ist, beträgt die Zahlungsdauer netto 45. In allen Fällen wird das Zahlungsdatum ab dem Datum berechnet, an dem der Käufer eine ordnungsgemäße Rechnung vom Lieferanten oder der Annahme der entsprechenden Waren und Dienstleistungen gemäß Abschnitt 6 entgegengeht, je nachdem, was später eintritt.

(d) Deduktion und Set-off. Alle vom Käufer zum Lieferanten fälligen oder fälligen Beträge unterliegen Abzug oder Offision durch den Käufer aufgrund eines Anspruchs oder Gegenanspruchs, den er oder einer seiner Tochtergesellschaften aus dem Kaufvertrag oder einer anderen Kaufbestellung, Vereinbarung oder Transaktion mit dem Lieferanten oder einem seiner Partner haben könnte,

(e) Keine vermeintliche Akzeptanz. Weder die Zahlung für noch die Nutzung oder Inspektion von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seine Tochtergesellschaften gilt als Annahme dieser Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer durch den Käufer. Die Zahlung an den Lieferanten entbindet oder entbindet den Lieferanten nicht von seinen Haftungen und Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Die Zahlung einer Rechnung beeinträchtigt nicht das Recht des Käufers, diese Rechnung zu jedem Zeitpunkt danach anzufechten.

4. LIEFERUNG VON WAREN UND LEISTUNGSLEISTUNG

(a) Lieferung von Waren. Die Lieferung aller Waren erfolgt gemäß dem Incoterm (wie in Incoterms 2020 oder der aktuellsten von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Version) und dem im Kaufvertrag festgelegten Zielort ("**Ziel")** oder, sofern und soweit kein Incoterm für alle oder einen Teil der Waren festgelegt ist, ist der Incoterm DDP Destination (Delivered Duty Paid to the Destination), wobei das Ziel die Einrichtung des Käufers ist. Die Lieferung aller Waren erfolgt gemäß dem im Kaufvertrag festgelegten Lieferplan oder wie vom Käufer festgelegt ("**Lieferplan**"). Der Käufer kann die Lieferung der Waren an einem anderen Datum und/oder in einer anderen Menge als dem im Lieferplan angegebenen Datum und Menge verweigern und diese Waren auf alleiniges Risiko, Kosten und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgeben. Alle Waren sind bei Lieferung vollständig und, sofern nicht im Umfang des Käufers im Vorfeld der Lieferung mitgeteilt, von allen Handbüchern, Anleitungen, Anleitungen, Warnhinweisen, Informationen und Daten begleitet, die für ihren sicheren und ordnungsgemäßen Transport, Lagerung, Handhabung, Installation, Nutzung, Betrieb, Wartung und Reparatur notwendig sind, einschließlich aller relevanten Materialsicherheitsdatenblätter (MSDS), Sicherheitsdatenblätter (SDS), und Produktsicherheitsdatenblatt (PSDS).

(b) Erbringung der Dienstleistungen. Die Erbringung aller Dienstleistungen erfolgt gemäß dem im Kaufvertrag festgelegten Leistungsplan oder wie vom Käufer bereitgestellt ("**Leistungsplan**").

(c) Versandanweisungen. Eine Verpackungsliste mit der Bestellnummer und der Beschreibung aller Waren sowie der entsprechenden Artikelnummern der Bestelllinien wird jeder Lieferung beigelegt. Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, verpackt und verpackt sein, um sie während des Transports vor Schäden oder Zerstörung zu schützen und gemäß allen weiteren Anweisungen oder Anweisungen im Kaufvertrag zu Verpackung, Verpackung oder Verpackung. Exportsymbole, Herkunftsland, Seriennummern, Gewichte, Maße und andere Kennungen müssen auf jeder Sendung klar markiert sein.

(d) Titel und Risiko. Eigentum und Risiko des Verlusts oder Schadens an jeder Ware gehen bei der Lieferung gemäß dem geltenden Incoterm auf den Käufer über; vorausgesetzt, (i) wenn der Käufer eine Ablehnungsmitteilung für eine Ware gemäß Abschnitt 6 ausstellt, dann fallen ungeachtet des geltenden Incoterms der Titel und das Risiko des Verlusts oder Schadens an dieser Ware an den Lieferanten zurück; (ii) wenn und soweit der Käufer eine Zahlung für eine Ware vor der Lieferung gemäß der geltenden Incoterm leistet, liegt das Eigentum an dieser Ware zum Zeitpunkt der Zahlung beim Käufer (jedoch bleibt das Risiko von Verlust oder Schaden beim Lieferanten); und (iii) ungeachtet der geltenden Incoterm trägt der Lieferant das gesamte Risiko des Verlusts oder Schadens an einer Ware durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung, Verpackung, Verpackung oder Markierung oder Fehler in den Versanddokumenten, es sei denn, soweit dies auf Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Käufers zurückzuführen ist.

(e) Personal, das für die Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wurde. Auf Wunsch des Käufers wird der Lieferant umgehend alle Personen neu zuweisen, absetzen und ersetzen, die nach vernünftiger Einschätzung des Käufers nicht über die Erfahrung, Fähigkeiten oder Fähigkeiten verfügen, um diese Leistungen ordnungsgemäß auszuführen, oder anderweitig nicht geeignet oder angemessen sind, um diese Leistungen zu erbringen, und sofern und bis dieses Personal neu zugewiesen, entfernt und ersetzt wird, Der Käufer kann die Aussetzung der Leistungsleistungen ganz oder teilweise beantragen. Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, zusätzliche Kosten oder Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kosten und Ausgaben der Demobilisierung oder Reaktivierung) vom Käufer zurückzufordern, und der Leistungsplan darf im Zusammenhang mit einer solchen beantragten Versetzung, Entlassung oder Ersatz von Personal oder Aussetzung der Leistung der Dienstleistungen nicht verlängert werden.

(f) Inspektion und Prüfung. Der Käufer hat das Recht, alle Waren vor dem Versand zu inspizieren und zu prüfen. Der Lieferant darf keine angemessene Anfrage des Käufers zur Inspektion oder Prüfung verweigern oder einem Vertreter des Käufers erlauben, Waren vor dem Versand zu inspizieren oder zu testen, einschließlich der Herstellung oder Montage, und der Lieferant stellt dem Käufer und jedem solchen Vertreter die erforderlichen Einrichtungen und das Personal zur Verfügung, das für diese Inspektion oder Prüfung vernünftigerweise erforderlich ist. Zusätzlich stellt der Lieferant auf Wunsch des Käufers Kopien aller Inspektions- und Testberichte und Daten bereit, die von einer Lieferantenpartei oder Drittpartei in Bezug auf Waren erstellt wurden. Wenn eine solche Inspektion, Prüfung oder Inspektion oder Testberichte und Daten darauf hinweisen, dass eine der Waren den Anforderungen des Kaufvertrags nicht entspricht oder nicht erfüllt, hat der Käufer das Recht, den Lieferanten zu Korrekturmaßnahmen zu verlangen. Eine solche Inspektion, Prüfung oder Korrekturmaßnahme entbindet den Lieferanten von jeglicher Haftung oder Verpflichtung bezüglich einer Ware oder impliziert oder stellt die Annahme einer Ware dar.

(g) Benachrichtigung über Nichteinhaltung. Wenn eine Lieferantenpartei zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach der Lieferung einer Ware oder vor oder nach der Erbringung einer Dienstleistung feststellt, dass Waren oder Dienstleistungen den Anforderungen des Kaufvertrags nicht entsprechen oder nicht entsprechen können, informiert der Lieferant den Käufer umgehend über die tatsächliche oder mögliche Nichteinhaltung, einschließlich der Art davon.

5. STEUERN UND ABGABEN

(a) Steuern. Der Käufer zahlt und der Lieferant kann dem Käufer die entsprechenden Umsatz-, Nutzungs- oder Mehrwertsteuern in Rechnung stellen und vom Käufer einziehen, die der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, vom Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer zu erheben (ohne Steuern auf Nettogewinn oder Bruttoeinnahmen, Franchisesteuern und Grundsteuern). Der Lieferant muss alle vom Käufer eingezogenen Steuern an die zuständigen Regierungsbehörden bis zum fälligen und zu zahlenden Datum überweisen. Wenn der Käufer dem Lieferanten eine Steuerbefreiungsbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis vorlegt, dass vom Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer keine Umsatz- und/oder Dienstleistungssteuer zu zahlen ist, wird der Lieferant den Käufer nicht zur Zahlung verlangen und dem Käufer keine derartige Steuer in Rechnung stellen oder versuchen, eine solche Steuer vom Käufer einzutreiben. Jede Rückerstattung, die der Lieferant für Umsatz- und/oder Dienstleistungssteuern vom Käufer bezahlt oder eingezogen erhalten kann, wird umgehend an den Käufer überwiesen. Sofern dem Käufer nicht mitgeteilt, sind alle im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer zu zahlenden Steuern allein für den Lieferanten verantwortlich.

(b) Pflichten. Der Käufer ist der offizielle Importeur und zahlt alle im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren zu zahlenden Zölle, wann immer sich die Adresse des Lieferanten und die Adresse des Käufers in unterschiedlichen Zollgebieten befinden, wie durch die Adresse des Lieferanten und die Lieferadresse des Käufers, die auf der Ansicht der Bestellung angegeben sind, es sei denn, der Incoterm ist DDP (Delivered Duty Paid Destination). in diesem Fall ist der Lieferant der offizielle Importeur und zahlt alle Zölle, die für die Einfuhr der Waren in das Zollgebiet des Käufers zu zahlen sind. Der Lieferant ist der offizielle Importeur und zahlt alle im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren zu zahlenden Abgaben, wann immer sich die Adresse des Lieferanten und der Käuferadresse im selben Zollgebiet

befinden, wie durch die Adresse des Lieferanten und die Lieferadresse des Käufers, die auf der Ansicht der Bestellung angegeben sind. Wenn der Lieferant der Importeur im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware in das Zollgebiet des Käufers ist, sollen der Lieferant und jede andere Lieferpartei, wenn und wenn der Käufer dies verlangt, alle derartigen Zertifikate und sonstigen Dokumente, Informationen und Daten vorlegen, alle derartigen Einreichungen vorlegen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die der Käufer vernünftigerweise für Abgabrückerstattungszwecke verlangen kann. Wenn der Käufer im Zusammenhang mit der Einfuhr eines Gutes in das Zollgebiet des Käufers als Importeur registriert ist, sollen der Lieferant und jede andere Lieferpartei, wenn und wenn der Käufer dies verlangt, alle derartigen Dokumente, Informationen und Daten bereitstellen, alle Unterlagen vorlegen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann, um die Erhebung von Antidumpingzöllen (AD) und/oder Ausgleichszöllen (CVD) im Zusammenhang mit Antidumpingzöllen (AD) und/oder Ausgleichszöllen (CVD) zu minimieren und/oder zu vermeiden die Einfuhr solcher Güter in das Zollgebiet des Käufers.

(c) Handelsabkommen. Der Lieferant und jede andere Lieferantenpartei sollen, wenn und wenn der Käufer dies verlangt, angemessen mit dem Käufer zusammenarbeiten, um dem Käufer die Vorteile von bevorzugten oder besonderen Handels- oder Zollprogrammen und -abkommen (z. B. USMCA, EU-UK-Handels- und Kooperationsabkommen usw.) zu ermöglichen, die es Waren, Teilen oder Komponenten erlauben, von einem anderen Ziel zu einem reduzierten Zollsatz oder zollfrei in ein Zollgebiet einzureisen oder dem Käufer den Gegenhandel zu ermöglichen. Ausgleich oder andere Gutschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Bereitstellung aller derartigen Zertifikate und anderen Dokumente, Informationen und Daten, das Durchführen aller derartigen Einreichungen sowie alle weiteren Maßnahmen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann, um solche Vorteile und Gutschriften zu erhalten.

6. ABLEHNUNG/ANNAHME VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN

(a) Ablehnungsphase. Der Käufer hat eine Frist von dreißig (30) Tagen nach Nutzung oder Installation einer Ware am Zielort oder Abschluss einer Dienstleistung, je nach Fall ("**Ablehnungsfrist**"), um diese Ware oder Dienstleistung abzulehnen, da sie den Anforderungen des Kaufvertrags nicht entspricht.

(b) Abgelehnte Waren oder Dienstleistungen. Vom Käufer abgelehnte Waren können zu alleinigen Kosten, Kosten, Haftung und Risiko an den Lieferanten zurückgegeben werden. Wenn der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung keine Rückgabeanweisungen bereitstellt, kann der Käufer die Waren an den Lieferanten zurückgeben, um die Ware nach eigenem Ermessen zu entsorgen und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu entsorgen. Der Käufer wird von allen Haftungen und Verpflichtungen bezüglich ordnungsgemäß abgelehnter Waren und/oder Dienstleistungen befreit und hat Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung aller zuvor gezahlten Beträge sowie eine vollständige Erstattung aller entstandenen Gebühren, Kosten und Ausgaben.

(c) Nachhilfe. Wird der Käufer darauf verlangt, repariert, ersetzt oder korrigiert der vom Käufer abgelehnte Waren und/oder erbringt vom Käufer abgelehnte Leistungen erneut oder erbringt solche zusätzlichen Leistungen, die notwendig sind, um etwaige Mängel oder Mängel an vom Käufer abgelehnten Dienstleistungen zu beheben, ausschließlich zu Kosten, Kosten, Kosten, Haftung und Risiko des Lieferanten und innerhalb eines vom Käufer vernünftigerweise festgelegten Zeitraums abgeschlossen. Alle beseitigten Waren und Dienstleistungen werden vom Lieferanten im gleichen Umfang und in derselben Weise garantiert wie die abgelehnten Waren oder Dienstleistungen, und der Lieferant unterliegt denselben Haftungen und Verpflichtungen.

(d) Lieferantenpflichten. Die Annahme jeglicher Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder Haftungen aus dem Kaufvertrag, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, seine Garantieverpflichtungen und seine Entschädigungspflichten.

7. GARANTIEN

(a) Waren. Vorbehaltlich von Abschnitt 7(f) garantiert der Lieferant, dass:

(i) bei Lieferung wird jede Ware (A) neu sein, (B) nicht mit verwendetem, umgebautem oder generalüberholtem Material, Teil oder Bauteil hergestellt sein, (C) alle anwendbaren Lizenzen (definiert in Abschnitt 10), allen geltenden Gesetzen (definiert in Abschnitt 10) sowie allen geltenden Branchenanforderungen und -standards, einschließlich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen und -standards, hergestellt, (D) ordnungsgemäß und korrekt gekennzeichnet und beschriftet werden, einschließlich Herkunfts- und Herstellungsland, und (E) – sofern und außer soweit dem Käufer vor der Lieferung mitgeteilt – von allen Handbüchern, Anweisungen, Anweisungen, Warnungen, Informationen und Daten begleitet werden, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Transport, die Lagerung, Handhabung, Installation, Nutzung, Betrieb, Wartung und Reparatur notwendig sind;

(ii) Der Lieferant überträgt dem Käufer, und bei Lieferung erhält der Käufer ein gutes und marktfähiges Eigentum an jeder Ware, die frei und frei von allen Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen, Belastungen und Belastungen jeglicher Art ist;

(iii) jede gelieferte Ware (A) ist frei von Mängeln in Design, Materialien und Verarbeitung, (B) entspricht und erfüllt alle im Kaufvertrag festgelegten oder referenzierten Spezifikationen sowie alle anderen vom Lieferanten oder einer seiner Tochtergesellschaften in Produktliteratur, auf seiner Website oder anderweitig bereitgestellten, veröffentlichten oder mitgeteilten Spezifikationen, und (C) alle im Kaufvertrag festgelegten oder referenzierten Leistungsanforderungen sowie alle weiteren vom Lieferanten oder seinen Partnern bereitgestellten, veröffentlichten oder mitgeteilten Leistungsmerkmalen in Produktliteratur, auf seiner Website oder anderweitig bereitgestellt, veröffentlicht oder kommuniziert werden;

(iv) wenn der Kaufvertrag angibt oder der Lieferant von einer beabsichtigten Nutzung, einem Zweck oder einer Anwendung für eine Ware oder einen Lieferanten weiß oder einer seiner Partner auf seiner Website, in der Produktliteratur oder anderweitig eine Nutzung, Zweck oder Anwendung für eine Ware angibt, dann ist diese Ware in der gelieferten Form geeignet und angemessen für diese Nutzung, Zweck oder Anwendung;

(v) keine Ware in der gelieferten Form wird (A) ein Patent, eine Marke, ein Urheberrecht, ein Geschäftsgeheimnis oder ein anderes intellektuelles, industrielles oder Eigentumsrecht verletzen oder unbefugt verwenden, (B) gefälschtes Material, Teile, Teil oder Bestandteil enthalten oder verwenden, (C) eine Lizenz oder Genehmigung gemäß den United States International Traffic in Arms Regulations (ITAR) erfordern, die United States Export Administration Regulations (EAR) oder jede andere Verteidigungs-, Militär-, Dual-Use- oder kommerzielle Exportlizenz- oder Genehmigungsanforderung von einem Land, einer Regierung oder einer Regulierungsbehörde als Bedingung für den Export oder Wiederexport oder die Nutzung eines Materials, Teils, Bauteils oder Technologie, die eine solche Lizenz oder Genehmigung als Bedingung für den Export oder Wiederexport erfordern würde, oder (D) Materialien, Teile oder Komponenten einschließen, verwenden oder daraus hergestellt werden, die zur Erhebung von Antidumpingzöllen (AD) und/oder Ausgleichszöllen (CVD) im Zusammenhang mit der Einfuhr eines solchen Gutes in die Vereinigten Staaten führen würden;

(vi) es werden keine Änderungen an oder an einem Gut, einem Material, Teil oder Bauteil vorgenommen, das in oder für eine Ware verwendet wird, an der Quelle eines Materials, Teils oder Bauteils, das in oder für ein Gut verwendet wird, jeglicher Fertigung, Montage, Test-, Handhabungs- oder Lagerausrüstung, Methode, Praxis, Prozess, Verfahren oder Protokoll für ein Gut, oder am Ort, an dem ein Gut oder ein anderes Material verwendet wird, ein Teil oder Bauteil, der in oder für eine Ware verwendet wird, wird hergestellt, zusammengebaut, getestet, behandelt oder gelagert (A) ohne angemessene schriftliche Vorankündigung des Käufers und (B) wenn die Änderung die Form, Passform, Funktion, Qualität oder Leistung eines Gutes beeinflussen, das Herkunfts- oder Herstellungsland eines Gutes verändern oder dazu führen könnte, dass ein Gut keine der vom Lieferanten im Kaufvertrag gewährten Garantien erfüllt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.

(b) Dienstleistungen. Der Lieferant garantiert, dass (i) er über die Ressourcen, Kapazitäten, das Personal, die Erfahrung, die Fähigkeiten und die Fähigkeit verfügt, alle Dienstleistungen ordnungsgemäß und zeitnah durchzuführen; (ii) Der Lieferant erbringt jede Dienstleistung ordnungsgemäß und zeitnah in professioneller und handwerklicher Weise gemäß dem Kaufvertrag, allen geltenden Lizenzen, allen geltenden Gesetzen und allen geltenden Branchenanforderungen und -standards, einschließlich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften; und (iii) bei der Erbringung der Dienstleistungen wird weder der Lieferant noch eine andere Lieferpartei ein Patent, Markenzeichen, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder anderes intellektuelles, industrielles oder Eigentumsrecht verletzen oder unbefugt nutzen.

(c) Garantiezeit. Sofern im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, beträgt die "**Garantiefrist**" für eine Ware im Sinne der in Abschnitt 7(a)(iii) gewährten Garantien die längere von (i) achtzehn (18) Monaten nach Lieferung dieser Ware, (ii) der Standardgarantiezeit des Lieferanten für diese Ware, oder (iii) wenn diese Ware als Material einbezogen oder verwendet werden soll, Teil oder Bauteil eines Produkts, das vom Käufer oder einem seiner Partner hergestellt oder montiert wird, die Garantiezeit für dieses Endprodukt. Sofern im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, beträgt die "**Garantiefrist**" für eine Dienstleistung im Sinne von Abschnitt 7(b)(i) und 7(b)(ii) die längere von (i) achtzehn (18) Monaten nach der Erbringung dieser Dienstleistung oder (ii) der Standardgarantiezeit des Lieferanten für diese Dienstleistung. Die "**Garantiefrist**" für alle anderen vom Lieferanten in Abschnitt 7 gewährten Garantien ist unbegrenzt und unbegrenzt.

(d) Garantiearbeit. Auf Wunsch des Käufers repariert, ersetzt oder korrigiert der Lieferant umgehend die Nichtkonformität von Waren, die keiner der vom Lieferanten im Kaufvertrag gegebenen Garantien entsprechen,

und erbringt Leistungen, die keine der vom Lieferanten im Kaufvertrag gegebenen Garantien erfüllen, oder erbringt zusätzliche Dienstleistungen, die notwendig sind, um Mängel oder Mängel zu beheben und zu korrigieren, die nicht mit einer der Verträge übereinstimmen die vom Lieferanten im Kaufvertrag gewährten Garantien ("**Garantiearbeit**"). Alle Garantiearbeiten in Bezug auf nicht konforme Waren oder Dienstleistungen (sowie jegliche Fracht, Lieferung, Verpackung, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Versicherung, Steuern, Zollabgaben oder Zölle für nicht konforme Waren oder Dienstleistungen oder Garantiearbeiten in diesem Zusammenhang) erfolgt ausschließlich auf Kosten des Lieferanten.

Alle reparierten, ersetzten oder korrigierten Waren sowie alle wiedererbrachten Dienstleistungen und zusätzliche Dienstleistungen werden vom Lieferanten im gleichen Umfang und in derselben Weise wie die nicht konformen Waren oder Dienstleistungen garantiert, und der Lieferant unterliegt denselben Haftungen und Verpflichtungen gegenüber allen reparierten, ersetzten oder korrigierten Waren sowie allen wiedererbrachten Dienstleistungen und zusätzlichen Dienstleistungen wie in Bezug auf die nicht konformen Waren oder Dienstleistungen. Eine neue Garantieperiode beginnt bei Lieferung der reparierten, ersetzten oder korrigierten Waren oder bei der erneuten Ausführung der Leistungen.

(e) Ausschlüsse und Ausnahmen. Die in Abschnitt 7(a) gewährten Garantien unterliegen folgenden Ausnahmen und Ausnahmen:

(i) Der Lieferant übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung aus solchen Garantien für ein Problem mit einer Ware, soweit dies zufolge ist: (A) einer Änderung, Änderung oder Modifikation an diesem Gut, die von jemand anderem als einer Lieferantenpartei vorgenommen wird, es sei denn, dies erfolgt gemäß Anweisungen oder Anweisungen der Autorisierung oder Genehmigung einer Lieferantenpartei; (B) unsachgemäße Installation, Nutzung, Bedienung, Reparatur oder Wartung eines solchen Gutes durch eine andere als eine Lieferantenpartei, es sei denn, es sei denn, es handelt sich um Anweisungen oder Anweisungen, die von oder mit der Genehmigung oder Genehmigung einer Lieferantenpartei bereitgestellt werden (eine Anweisung oder Anleitung in einem Handbuch oder Anleitung für eine Ware gilt als Anweisung oder Instruktion einer Lieferantenpartei); oder (C) die Verwendung eines solchen Gutes für einen Zweck oder eine Nutzung, für die es nicht geeignet oder angemessen ist, es sei denn, der Kaufvertrag gibt an, dass das Produkt für diesen Zweck oder die Anwendung verwendet werden soll, oder der Käufer gibt auf seiner Website, in der Produktliteratur, in einem Angebot oder Zitat oder anderweitig an, dass dieses Produkt für diesen Zweck oder die Anwendung verwendet werden darf;

(ii) Der Lieferant übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung gemäß solchen Garantien für den normalen Verschleiß eines Gutes oder eines Teils oder Teils davon, das normalerweise während ordnungsgemäßer Nutzung und Betrieb zu verschleißen erwartet wird; und

(iii) Der Lieferant übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung aus solchen Garantien für jegliche Verletzung oder unbefugte Nutzung eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses oder anderen intellektuellen, industriellen oder Eigentumsrechts, soweit dies auf (A) die Nutzung dieses Materials, Teils oder Bauteils in der vom Käufer bereitgestellten oder vom Käufer gewünschten Form in diesem Gut zurückzuführen ist, oder (B) die Nutzung einer Ware mit einem Artikel, der nicht von einer Lieferantenpartei bereitgestellt wird, sofern der Kaufvertrag nicht angibt, dass die Ware für diesen Zweck oder die Anwendung oder mit diesem Artikel oder einem bestimmten Artikel verwendet werden soll, gibt der Lieferant oder einer seiner Partner auf seiner Website, in der Produktliteratur oder anderweitig an, dass diese Ware für diesen Zweck oder die Anwendung oder mit diesem Artikel verwendet werden darf.

(f) Keine stillschweigenden Garantien. DER LIEFERANT GIBT KEINE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN, UND ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN FÜR VERKAUFBARKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WERDEN AUSGESCHLOSSEN.

(g) Weitere Garantien. Alle weiteren Garantien, die der Lieferant im Kaufvertrag abgeben kann, in einer Garantieerklärung, die eine Ware oder Dienstleistung begleiten oder für sie bereitgestellt wird, in einem Handbuch oder anderen Dokumenten, die zu einer Ware oder Dienstleistung gehören, in separaten Vereinbarungen oder anderweitig bereitgestellt werden, ergänzen und ersetzen nicht die in seinem Abschnitt 7 gewährten Garantien.

(h) Durchgänge. Soweit es zulässig ist, muss der Lieferant alle Garantien, die der Lieferant von seinen Subunternehmern oder Lieferanten in Bezug auf eine Ware, Dienstleistung oder einen Aspekt davon erhalten kann, dem Käufer übertragen und übertragen und, sofern und soweit der Käufer es verlangt, im Namen und zum Nutzen des Käufers alle Garantien durchsetzen, die der Lieferant von seinen Subunternehmern oder

Lieferanten erhalten kann, mit Respekt vor einer Ware oder Dienstleistung oder einem Aspekt davon, durch den es nicht weitergegeben und an den Käufer übertragen werden kann. Der Käufer hat das Recht, alle Garantien, die der Lieferant in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen geben kann, an nachfolgende Käufer und Nutzer dieser Waren oder Dienstleistungen (oder Produkte, die diese Waren oder Dienstleistungen enthalten oder nutzen) zu übertragen und abzutreten. Alle Gewährleistungen, die der Lieferant abgeben und an den Käufer abtreten kann, ergänzen und ersetzen nicht die in diesem Abschnitt 7 gewährten Garantien.

(i) Qualitätssicherungsvereinbarung. Wenn der Lieferant oder einer seiner Partnergesellschaften eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Käufer oder einer seiner Partnergesellschaften abgeschlossen hat oder unterliegt, die für eine Ware oder Dienstleistung gilt, sind die Bestimmungen des Kaufvertrags ergänzend zu und nicht als Ersatz für oder Ersatz für die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

8. BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG

(a) Kündigung oder Suspendierung aus wichtigem Grund. Wenn der Lieferant gegen den Kaufvertrag verstößt, kann der Käufer nach eigenem Ermessen dem Lieferanten eine Benachrichtigung über den Verstoß mitteilen und den Lieferanten zur Behebung auffordern ("**Default Notice**"). Beginnt der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Versäumnismitteilung mit der Behebung des Verstoßes und behebt den Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Versäumnismitteilung (oder in längeren Zeiträumen, wie er dem Käufer schriftlich nach eigenem Ermessen zustimmt), kann der Käufer nach eigenem Ermessen durch Mitteilung an den Lieferanten kündigen oder suspendieren Sie den Kaufauftrag bezüglich aller oder eines Teils der nicht angenommenen Waren und/oder der nicht angenommenen Dienstleistungen ("**Ursachenmitteilung**"). Nach Übergabe einer Ursachenmitteilung muss der Lieferant alle Arbeiten an den Waren einstellen, die Lieferung einstellen, sowie die Erbringung der Dienstleistungen einstellen, bei denen die Bestellung beendet oder ausgesetzt ist, und seine Lieferanten oder Subunternehmer, die an der Erbringung dieser beendeten oder ausgesetzten Waren und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, dazu veranlassen, alle damit verbundenen Arbeiten umgehend einzustellen. Mit Ausnahme der Waren und/oder Dienstleistungen, bei denen der Kaufauftrag gekündigt oder ausgesetzt wird, bleibt der Kaufvertrag gemäß seinen Bedingungen in voller Kraft und Wirkung. Der Käufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen, bei denen der Kaufauftrag gekündigt oder ausgesetzt wird.

(b) Kündigung oder Sperre aus Gründen der Bequemlichkeit. Der Käufer kann jederzeit nach eigenem Ermessen, indem er dem Lieferanten eine Mitteilung darüber macht, die Bestellung aus Gründen der Bequemlichkeit für alle oder einen Teil der nicht gelieferten Waren und/oder die nicht erbrachten Dienstleistungen kündigen oder aussetzen ("**Convenience Notice**"). Nach Übergabe einer Convenience Notice stellt der Lieferant alle Arbeiten an den Waren ein und stellt die Lieferung der Waren ein und stellt die Erbringung der Dienstleistungen ein, bei denen die Bestellung beendet oder ausgesetzt ist, und veranlasst seine Lieferanten oder Subunternehmer, die an der Erbringung dieser Waren und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, umgehend alle damit verbundenen Arbeiten einzustellen. Mit Ausnahme der Waren und/oder Dienstleistungen, bei denen der Kaufauftrag gekündigt oder ausgesetzt wird, bleibt der Kaufvertrag gemäß seinen Bedingungen in voller Kraft und Wirkung. Der Käufer kann jederzeit nach eigenem Ermessen, indem er dem Lieferanten darüber mitteilt, anschließend den Kaufauftrag bezüglich aller oder eines Teils der Waren und/oder Dienstleistungen kündigen, bei denen der Kaufauftrag ausgesetzt ist, oder die Sperre in Bezug auf alle oder alle Teile der Waren und/oder Dienstleistungen widerrufen, für die der Kaufauftrag aus Bequemlichkeit ausgesetzt ist.

(c) Käuferverantwortung. Bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen, für die der Käufer aus Gründen der Bequemlichkeit kündigt wird, erstattet der Käufer dem Lieferanten, nachdem er alle kommerziell angemessenen Maßnahmen ergriffen und alle kommerziell angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Haftung und Verpflichtungen des Käufers im Zusammenhang mit der Kündigung zu mindern und zu minimieren; vorausgesetzt, jedoch trägt (A) der Käufer keine Haftung für nicht realisierte erwartete Gewinne; (B) Die Haftung des Käufers übersteigt nicht den Gesamtpreis für die Waren und/oder Dienstleistungen, auf die der Kaufauftrag gekündigt wird: und (C) Der Käufer haftet nicht für fertige Waren, die der Lieferant herstellt oder montiert, oder Materialien, Teile oder Bauteile, die der Lieferant zu frühzeitigen Zeiten im Voraus oder in Mengen überschreitet, die vernünftigerweise erforderlich sind, um dem Lieferanten die Lieferung der Waren gemäß zu ermöglichen, Der Lieferplan.

(d) Auswirkungen auf andere Waren und Dienstleistungen. Die Beendigung oder Aussetzung des Kaufauftrags, sei es aus wichtigem Grund, wegen höherer Gewalt oder aus Gründen der Bequemlichkeit, beeinträchtigt nicht die Rechte, Haftungen und Pflichten der Parteien in Bezug auf einen Bruch des Kaufvertrags vor der Kündigung oder Aussetzung oder jegliche bestellten Waren oder Dienstleistungen, bei denen der Kaufauftrag nicht gekündigt oder ausgesetzt wird. für die alle Bestimmungen des Kaufvertrags weiterhin gelten.

(e) Bestimmungen, die Ablauf oder Beendigung überleben. Die Bestimmungen des Kaufvertrags oder eines Kaufauftrags, die aufgrund ihrer Natur oder ihrer ausdrücklichen Bedingungen dazu bestimmt sind, die Kündigung oder Aussetzung zu überstehen, bleiben ebenfalls bestehen. Die Aussetzung oder Beendigung des Kaufvertrags oder eines Kaufauftrags hat keine Auswirkungen auf Rechte oder Verpflichtungen der Parteien, die vor Ablauf oder Beendigung entstanden sind.

9. ZEIT DER ESSENZ

Zeit ist in allen Angelegenheiten, die den Kaufvertrag betreffen, von größter Bedeutung.

10. BEACHTUNG

(a) Lizenzen und Gesetze. Der Lieferant und alle anderen Lieferantenparteien sollen: (i) alle Lizenzen, Registrierungen, Genehmigungen, Genehmigungen, Genehmigungen und Zustimmungen einholen, in gutem Ansehen aufrechterhalten und einhalten, die notwendig sind, um die Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, sowie sonst jeden Aspekt des Kaufvertrags ("**Anwendbare Lizenzen**") ausführen und ausführen; (ii) Einhaltung aller Gesetze, Kodeks, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen und Anordnungen eines Gerichts oder einer Regierung, einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde, Behörde, Behörde oder Behörde, die die Zuständigkeit, Befugnis oder Aufsicht über den Lieferanten, andere Lieferantenparteien, Waren, Dienstleistungen und/oder sonstigen Aspekte des Kaufvertrags ("**Geltende Gesetze" ("Geltende Gesetze**""); und (iii) alle weiteren ähnlichen Anforderungen für die Ausführung und Durchführung des Kaufvertrags zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle Vorqualifikationsanforderungen, über die der Käufer den Lieferanten vor der Ausstellung der Bestellung informiert hat.

(b) Exportkontrollcodes und HS-Codes. Der Lieferant stellt dem Käufer folgende Regelungen ein: (i) die Exportzuständigkeit jeder Regierungsbehörde mit Befugnis über die Waren und den Exportklassifikationskontrollcode für jede gelieferte Ware sowie (ii) den Harmonized System ("HS") Code für die gelieferten Waren.

(c) Herkunftsland. Der Lieferant muss das Herkunftsland aller Waren auf der Handelsrechnung oder Proforma-Rechnung angeben. Ist der Lieferant nicht der Hersteller der Waren, erhält er das Herkunftsland vom Hersteller dieser Waren und stellt es dem Käufer zur Verfügung. Auf Wunsch kennzeichnet der Lieferant die Waren gemäß den Gesetzen des Ziellandes des Käufers mit dem Herkunftsland auf Englisch. Wenn die Ware von den Ursprungsland-Markierungsanforderungen des Ziellandes befreit ist oder solche Markierungen sonst nicht möglich sind, kennzeichnet der Lieferant den Behälter dieser Ware mit dem Namen des Herkunftslandes der Waren.

(d) Exportautorisierung. Wenn eine Transaktion erfordert, dass eine Partei eine von der Regierung genehmigte Exportgenehmigung einholt, um Aktivitäten gemäß diesem Abkommen zu erleichtern, werden die Parteien kommerziell angemessene Anstrengungen unternehmen, um die von der zuständigen Regierungsbehörde benötigten oder angeforderten Informationen bereitzustellen, um die andere Partei bei der Vorbereitung, Anwendung und Verwaltung der Exportgenehmigung oder sonstigen Genehmigung zu unterstützen.

(e) Kein Ausschluss, kein Ausschluss usw. Der Lieferant garantiert, dass weder der Lieferant noch eine andere Lieferantenpartei jemals einer Untersuchung, Klage oder einem Verfahren unterliegt, die dazu führen könnte, dass diese Partei von einer Regierungs-, Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde, Behörde oder Behörde von der Erbringung von Waren und/oder Erbringungen einer Dienstleistung der in den bestellten Waren und/oder Dienstleistungen als nicht berechtigt erklärt wird. Der Lieferant wird den Käufer umgehend benachrichtigen, wenn und wann immer der Lieferant oder eine andere Lieferantenpartei durch den genannten Status nicht berechtigt ist oder Gegenstand einer Untersuchung, Maßnahme oder eines Verfahrens wird, das dazu führen könnte. Nach Benachrichtigung des Lieferanten über den nicht zulässigen Status oder die Untersuchung kann der Käufer die Bestellung und/oder den Kaufvertrag bezüglich dieser Waren und/oder Dienstleistungen kündigen oder aussetzen. Der Käufer überträgt keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen, bei denen der Kaufauftrag und/oder der Kaufvertrag gemäß Abschnitt 10(e) gekündigt oder ausgesetzt ist.

(f) Zertifizierung. Der Lieferant und jede andere Lieferantenpartei sollen, wenn und wenn der Käufer es verlangt, dem Käufer eine Konformitätsbescheinigung und/oder einen anderen Nachweis über die Einhaltung dieses Abschnitts 10 vorlegen.

11. STANDORTARBEIT

Wenn die Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen und/oder die Ausführung oder Durchführung eines Aspekts des Kaufvertrags dazu führt, dass der Lieferant oder eine andere Lieferpartei Arbeiten an einem Standort oder Gelände ausführt, das vom Käufer oder einem seiner Partner ("Standortarbeit") besessen, gepachtet, genutzt

oder kontrolliert wird, **dann gelten die in** Ergänzung 1 hierzu festgelegten Bestimmungen zusätzlich zu allen anderen Bestimmungen des Kaufvertrags.

12. VERTRAULICHKEIT

"Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die eine der anderen Parteien während der Laufzeit im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder der Waren oder Dienstleistungen offenlegt oder anderweitig zugänglich macht, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, visuell, elektronisch oder durch Beobachtung in Form einer Zeichnung, Spezifikation, eines Protokolls, Verfahrens, eines Prototyps oder Modells oder anderweitig zugänglich gemacht werden, und entweder: (a) solche Informationen tragen ein Etikett oder sind zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung an die empfangende Partei eindeutig als "vertraulich" gekennzeichnet, oder (b) sofern sie zum Zeitpunkt der Erstoffenlegung an die empfangende Partei nicht als "vertraulich" gekennzeichnet oder anderweitig klar gekennzeichnet sind: (i) diese Informationen Quellcode oder proprietäre Formulierung sind, Produktzeichnungen, Produktspezifikationen, ein Produktprototyp, ein Produktmodell, eine Lieferliste, eine Kundenliste oder die Finanzinformationen einer Partei, die alle vertraulich gelten, unabhängig davon, ob sie so gekennzeichnet sind, oder (ii) diese Informationen von solcher Art sind, dass die empfangende Partei sie zum Zeitpunkt der Erstoffenlegung notwendigerweise als vertraulich verstanden haben muss; vorausgesetzt, dass "vertrauliche Informationen" nicht als (A) Informationen gelten, die der Allgemeinheit zugänglich sind oder der Allgemeinheit zugänglich sind oder allgemein bekannt sind, ohne Einschränkung bei der Offenlegung oder Nutzung oder durch kein Verschulden der empfangenden Partei, (B) Informationen, die zum Zeitpunkt des Empfangs durch die empfangende Partei bereits dem empfangenden Partei bekannt waren oder im Besitz der empfangenden Partei ohne Einschränkung der Offenlegung oder Nutzung waren, es sei denn, zum Zeitpunkt des Erhalts solcher Informationen durch die empfangende Partei war sich bewusst, dass diese Dritte nicht befugt war, diese Informationen ohne Einschränkung bei der Offenlegung oder Nutzung bereitzustellen, und (C) Informationen, die für oder von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Verweis auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden.

(a) Sofern nicht die offenlegende Partei von Zeit zu Zeit ausdrücklich schriftlich anderes genehmigen kann (einschließlich Fax oder E-Mail), muss die empfangende Partei: (i) es vertraulich halten und behandeln und angemessene Sorgfalt walten lassen (nicht weniger als der Fall, den die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von gleicher Bedeutung verwendet hat), um die unbefugte Nutzung oder Offenlegung aller vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu verhindern; (ii) vertrauliche Informationen der offengelegten Partei nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag zu verwenden; und (iii) keine vertraulichen Informationen über die offengelegte Partei an Dritte offenzulegen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. Solche Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Offenlegung; vorausgesetzt jedoch, dass im Fall von Geschäftsgeheimnissen, für die der Schutz der Vertraulichkeit fortbesteht, solange solche vertraulichen Informationen nach geltendem Recht ein Geschäftsgeheimnis bleiben.

(b) Vertrauliche Informationen der offengelegten Partei dürfen offengelegt und genutzt werden, soweit es notwendig ist, um der empfangenden Partei zu ermöglichen, jegliche rechtliche, regulatorische, finanzielle oder auditive Anforderung zu erfüllen, Anweisungen eines Gerichts, Schiedsrichters, behördlichen oder behördlichen Verfahrens oder ähnliches Verfahren durchzusetzen, Rechte durchzusetzen oder Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nachzukommen; vorausgesetzt, soweit praktisch, machbar und rechtlich zulässig unter den gegebenen Umständen: (i) die empfangende Partei die offenlegende Partei ausreichend vor der Offenlegung benachrichtigt, um der offenlegenden Partei eine angemessene Gelegenheit zu geben, eine Schutzanordnung zu beantragen und zu erhalten oder anderweitig die Vertraulichkeit zu schützen und die weitere Offenlegung und Nutzung solcher vertraulichen Informationen einzuschränken, und (ii) die empfangende Partei soll angemessen mit der offenlegenden Partei zusammenarbeiten, um eine solche Schutzanordnung zu beantragen und zu erhalten sowie die Vertraulichkeit zu schützen und die weitere Offenlegung und Nutzung solcher vertraulichen Informationen einzuschränken.

(c) Einstweilige Verfügung und andere gerechte Abhilfen. Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts 12 könnte der offenlegenden Partei einen irreparablen Schaden zufügen, für den sie nicht angemessen durch eine Schadensersatzzahlung entschädigt werden kann, und die offenlegende Partei ist berechtigt, eine einstweilige Verfügung und andere gerechte Abhilfe zu beantragen, um die Erfüllung dieses Abschnitts 12 im Falle eines tatsächlichen oder drohenden Vertragsbruchs durchzusetzen und zu verlangen.

(d) Entwicklungs-, Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung. Wenn der Lieferant oder einer seiner Tochtergesellschaften eine Entwicklungs-, Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Käufer oder einem seiner Partner, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gelten würde, abgeschlossen hat oder unterliegt, sind die Bestimmungen des Kaufvertrags ergänzend zu und nicht anstelle oder Ersatz für die Bestimmungen dieser Entwicklung. Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung.

13. WERKZEUGE USW.

(a) Eigentum. Alle Werkzeuge, Werkzeuge, Werkzeuge, Formformen, Messgeweise, Geräte und Ausrüstungen ("Werkzeuge"), die vom oder durch den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag bereitgestellt oder bereitgestellt werden, sind und bleiben das alleinige Eigentum des Käufers, und alle Werkzeuge, die vom Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei hergestellt, gekauft, entwickelt oder hergestellt werden, deren Kosten jedoch vom Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gezahlt oder erstattet werden, werden das alleinige Eigentum des Käufers und alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte werden hiermit vom Lieferanten an den Käufer übertragen, übertragen und übertragen. Der Lieferant darf die Werkzeuge nicht für Dritte nutzen.

(b) Schutz und Nutzung. Alle Werkzeuge, die gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13(a) dem Käufer gehören, sind (i) von jeder Lieferantenpartei gegen Verlust, Schäden und unbefugte Nutzung geschützt, mit dem gleichen Maß an Sorgfalt und Sicherheit, wie sie ihre eigenen vergleichbaren Werkzeuge schützt, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt und Sicherheit. (ii) von keiner Lieferantenpartei für andere Zwecke als zur Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an den Käufer oder zur anderweitigen Ausführung und Durchführung des Kaufvertrags verwendet werden, und (iii) auf Wunsch des Käufers umgehend übergeben und an den Käufer geliefert werden.

(c) Pfandrechte. Der Lieferant hält alle Werkzeuge, die gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13(a) dem Käufer gehören, frei und frei von allen Pfandrechten oder Ansprüchen.

(d) Einstweilige Verfügung und andere gerechte Abhilfen. Jegliche Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts 13 würde dem Käufer einen irreparablen Schaden zufügen, für den er nicht angemessen durch eine Schadensersatzzahlung entschädigt werden könnte, und der Käufer hat Anspruch darauf, eine einstweilige Verfügung und andere gerechte Abhilfe zu erhalten, um die Erfüllung dieses Abschnitts 13 im Falle eines tatsächlichen oder drohenden Verstoßes durchzusetzen und zu verlangen.

14. GEISTIGES EIGENTUM

(a) Eigentum. Alle Daten, Entwürfe, Zeichnungen, Schaltpläne, Pläne, Spezifikationen, Fotos, Informationen, Daten, vertrauliche Informationen, Dokumentationen, Erfindungen (ob patentierbar oder nicht) und Werke der Urheberschaft (ob urheberrechtlich geschützt oder nicht) (zusammenfassend "Technische Informationen des Käufers"), die vom oder durch den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag bereitgestellt oder bereitgestellt werden, sind und bleiben das alleinige Eigentum des Käufers. Alle Verbesserungen, Rückmeldungen, abgeleitete Werke, technische Berichte, Testberichte und von künstlicher Intelligenz generierte Inhalte, die auf oder unter Verwendung von technischen Informationen des Käufers basieren und vom Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei erstellt, geschrieben, vorbereitet, entwickelt, in die Praxis reduziert, vom Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei konzipiert oder vom Lieferanten genutzt oder dem Käufer bereitgestellt oder bereitgestellt oder bereitgestellt (oder bereitgestellt werden müssen) im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ("Lieferantenlieferables") sind (i) ein Werk für Auftrag genommen; und (ii) und sofern nicht als Auftragswerk betrachtet, überträgt der Lieferant hiermit diese Lieferantenlieferungen und alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte an den Käufer, sodass die Lieferantenlieferungen und die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte ausschließlich und ausschließlich Eigentum des Käufers sind.

(b) Lizenz. Soweit eine Ware oder Dienstleistung das geistige Eigentum eines Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei vereinbar oder nutzt, einschließlich ohne Ausnahme eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses oder anderer intellektueller, industrieller oder Eigentumsrechte ("Lieferanten-IP"), gewährt der Lieferant im Namen sich selbst und einer beliebigen Lieferantenpartei hiermit dem Käufer und jedem seiner Partner, deren jeweiligen Kunden, Nutzer, Distributoren, Verkäufer und Wiederverkäufer, ein unwiderrufliches, unwiderrufliches, nicht-exklusives, vollständig bezahltes, gebührenfreies, übertragbares, weltweites Recht und Lizenzrecht (mit Unterlizenzrecht) am Supplier IP zur Herstellung von Produkten, Nutzung, Verkauf, Angebot, Import, Reproduktion, Vertrieb, Vorbereitung, Vorbereitung, öffentliche Präsentation, öffentliche Aufführung, digitale Übertragung, Unterstützung und Änderung eines solchen Gutes oder einer Dienstleistung, einschließlich aller Dokumentationen und Updates (unten definiert), soweit und soweit der Käufer, einer seiner Partner, einer seiner oder deren jeweiligen Kunden oder ein anderer Nutzer, Distributor, Verkäufer oder Wiederverkäufer dieser Ware oder Dienstleistung nach eigenem Ermessen als notwendig, wünschenswert oder angemessen ansehen kann.

(c) Firmware oder andere Software. Soweit ein Gut oder eine Dienstleistung mit Firmware oder anderer Software bereitgestellt wird, enthält oder integriert, stellt der Anbieter im Namen sich selbst und einer beliebigen Lieferantenpartei dem Käufer und jedem seiner Partner, deren jeweiligen Kunden, Nutzer, Distributoren, Verkäufern oder Wiederverkäufern dieses Gutes oder einer Dienstleistung (i) alle Benutzerdokumentationen für diese Firmware oder andere Software kostenlos zur Verfügung, und (ii) alle Korrekturen, Updates, Updates und Überarbeitungen

dieser Firmware oder anderer Software und Benutzerdokumentation ohne zusätzliche Kosten (zusammenfassend "Dokumentation und Updates"). Die Dokumentation und Aktualisierungen sind Gegenstand der in Abschnitt 14(b) erteilten Lizenz.

(d) Lizenzvereinbarung. Haben die Parteien oder einer ihrer jeweiligen Partner eine Lizenzvereinbarung im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen abgeschlossen oder unterliegen, ergänzen die Bestimmungen des Kaufvertrags die Bestimmungen des Kaufvertrags und stellen nicht die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen dar, außer bei widersprüchlichen oder widersprüchlichen Bedingungen, in denen die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten. Im Fall von Lizenz- oder Nutzungsbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, "Click-wrap", "Click-Through", "Browse-Wrap" oder "Shrink-wrap"-Lizenzen oder Nutzungsbedingungen), die "akzeptiert" werden müssen, um auf Firmware oder andere Software zuzugriffen oder andere Software, die mit einem Gut oder einer Dienstleistung bereitgestellt oder integriert ist, gelten die Bestimmungen des Kaufvertrags über und ersetzen diese Lizenz- oder Nutzungsbedingungen und Bedingungen, auch wenn sie "akzeptiert" werden können, um auf solche Firmware oder andere Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, es sei denn, eine Lizenz mit denselben oder im Wesentlichen gleichen Bedingungen wurde zwischen den Parteien oder einem ihrer jeweiligen Partnern ausgeführt.

(e) Künstliche Intelligenz. Der Lieferant darf Kundendaten oder -informationen nicht zum Zweck von maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz, Entwicklung erweiterter menschlicher Intelligenz, Algorithmusverbesserung oder Datendeidentifikation oder -aggregationsaktivitäten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers verwenden. Solche Verwendungen werden nicht als mit der Erfüllung des Kaufvertrags oder der Waren oder Dienstleistungen betrachtet und ausdrücklich verboten. Wenn der Lieferant ein Werkzeug oder eine Software für künstliche Intelligenz zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag verwendet, muss der Lieferant den Käufer schriftlich vor der Nutzung informieren.

15. VERFÜGBARKEIT VON WAREN, TEILEN UND KOMPONENTEN

Der Lieferant soll den Käufer von jeglicher tatsächlichen, geplanten oder erwarteten Aussetzung oder Einstellung der Produktion oder Lieferung eines Gutes oder eines für eine Ware erforderlichen Materials, Teils oder Bauteils umgehend informieren, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat; vorausgesetzt jedoch, dass die Bereitstellung einer solchen Mitteilung die Verpflichtung des Lieferanten, Waren zu erbringen (oder Reparatur- und Ersatzteile und Komponenten bereitzustellen) und/oder Dienstleistungen gemäß dem Kaufvertrag zu erbringen, nicht beeinträchtigt.

Der Lieferant stellt dem Käufer für den Kauf zu kommerziell angemessenen Preisen und zu kommerziell angemessenen Bedingungen Reparatur- sowie Ersatzteile und Komponenten für jedes Gut für die Nutzungsdauer des Gutes zur Verfügung (oder lässt es von einer dritten Partei zur Verfügung stehen).

16. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER

(a) Beziehung. Die Beziehung von Lieferanten zum Käufer ist die eines unabhängigen Auftragnehmers und nicht die eines Mitarbeiters, Partners, Joint Venturers, Treuhänders, Vertreters oder Vertreters. Weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter werden als Mitarbeiter oder Vertreter des Käufers angesehen oder als Anspruch auf Vergütung oder Leistungen, die den Mitarbeitern des Käufers zur Verfügung stehen, noch ist der Lieferant befugt, einen Vertrag abzuschließen, eine Vereinbarung zu treffen oder Haftung im Namen oder im Namen des Käufers zu übernehmen oder anderweitig den Käufer in irgendeiner Weise zu binden oder zu verpflichten.

(b) Verpflichtungen. Der Lieferant ist allein verantwortlich und haftet für alle Aspekte seiner vertraglichen und sonstigen Beziehungen zu den Lieferantenparteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gehälter, Boni, Überstunden, Gebühren, Kostenerstattungen, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Arbeitnehmerunfallversicherung, Renten- und Altersvorsorge, Mitarbeitereinkommensteuer und Versicherungsprämien sowie alle weiteren Vergütungen, Leistungen, Quelleneinzüge, Beiträge, Steuern und die Einhaltung von Einwanderung und Staatsbürgerschaft Anforderungen und Hintergrundüberprüfungsprozesse. Der Lieferant wird alle geltenden lokalen, bundesstaatlichen und bundesstaatlichen Lohn- und Arbeitszeitgesetze bezüglich der für den Käufer erbrachten Arbeiten durch das Personal des Lieferanten einhalten und verpflichtet sich, den Käufer zu übernehmen, ihn zu verteidigen und gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Klagegründe, Schäden, Haftungen, Verluste, Kosten und Ausgaben jeglicher Art und Art zu schützen. einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und/oder Prozesskosten, die sich auf Lohn- und Arbeitszeitansprüche des Personals des Lieferanten auf für den Käufer erbrachte Arbeiten beziehen oder daraus resultieren.

(c) Subunternehmerarbeit. Der Lieferant darf keine der zu errichtenden Arbeiten oder Haftungen oder Verpflichtungen, die er gemäß dem Kaufvertrag erfüllen soll, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vergeben. Keine Unterveranlagung, Abtretung oder Übertragung durch den Lieferanten entbindet oder entbindet den

Lieferanten von oder mindert in irgendeiner Weise die Verantwortung des Lieferanten für seine Haftungen oder Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

17. RECHTSVERLETZUNG

(a) Entschädigung. Der Lieferant entschädigt und hält den Käufer, seine Partner sowie nachfolgende Käufer und Nutzer von Waren und Dienstleistungen (oder Produkten, die Waren oder Dienstleistungen enthalten oder nutzen) von jeglichen und allen Schadensersatzforderungen, Urteilen, Vergleichen, Entschädigungszahlungen, Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit tatsächlichen oder bedrohten Ansprüchen entstanden sind, dass eine Ware oder Dienstleistung ein Patent verletzt oder unbefugt nutzt, schadelos halten. Marken-, Urheberrechts-, Geschäftsgeheimnisse oder andere intellektuelle, gewerbliche oder Eigentumsrechte ("Verletzungsanspruch"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung eines solchen Anspruchs entstehen.

(b) Andere Aktionen. Wenn im Zusammenhang mit einem Verletzungsanspruch eine Ware oder Dienstleistung oder deren Nutzung als Verletzung angesehen wird (oder nach vernünftiger Meinung des Käufers wahrscheinlich als verstoßend angesehen wird), als Verletzung oder unbefugte Nutzung eines Patents, Markenzeichens, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses oder anderen intellektuellen, industriellen oder Eigentumsrechts gilt, oder die Nutzung eines Gutes oder einer Dienstleistung mit der Begründung verboten wird, dass ein Patent verletzt oder unbefugt genutzt wird, Marken-, Urheberrechts-, Geschäftsgeheimnisse oder andere intellektuelle, gewerbliche oder Eigentumsrechte und wird dann zusätzlich zu ihrer Entschädigungspflicht auf Wunsch des Käufers und Lieferanten zu seinen alleinigen Kosten, Kosten, Haftung und Risiko:

(i) das ewige Recht zu erlangen, diese Ware oder Dienstleistung zu nutzen, ohne Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere intellektuelle, industrielle oder Eigentumsrechte zu verletzen oder unbefugt zu verwenden;

(ii) ersetzen Sie diese Ware oder Dienstleistung durch einen für den Käufer vernünftigerweise akzeptablen Ersatz, der kein Patent, Markenzeichen, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder anderes intellektuelles, industrielles oder Eigentumsrecht verletzt oder unbefugt nutzt; oder

(iii) eine solche Ware oder Dienstleistung in einer für den Käufer vernünftigerweise akzeptablen Weise zu ändern, sodass sie kein Patent, Markenzeichen, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder anderes intellektuelles, industrielles oder Eigentumsrecht verletzt oder unbefugt genutzt wird.

Sofern der Lieferant nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers zum Gegenteil einholt, hat jede vom Lieferanten gemäß § 17(b)(i)-(iii) erbrachte nicht verletzende Ware oder Dienstleistung die gleiche oder im Wesentlichen die gleichen Leistungsmerkmale, Funktionalität, Kosten und Lieferzeiten wie die ursprüngliche Ware oder Dienstleistung.

18. LIEFERANTENENTSCHÄDIGUNG

Soweit es das geltende Recht erlaubt, haftet, entschädigt und hält der Käufer und seine verbundenen Partner für und gegen alle Verluste, die er oder einer von ihnen erleiden, aufrechterhalten, anliegen, zahlen oder erleiden, soweit sie aus oder im Zusammenhang mit (a) einem Verstoß gegen den Kaufvertrag durch den Lieferanten oder eine andere Lieferantenpartei oder aus einer Folge eines Kaufvertrags zugeschrieben sind oder darauf zurückzuführen sind, durch den Lieferanten oder eine andere Lieferantenpartei oder aus einer Handlung, Fehler oder Unterlassung (unabhängig davon, ob fahrlässig oder nicht) seitens des Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei, (b) eine fahrlässige Handlung, Fehler oder Unterlassung, vorsätzliches oder vorsätzliches Fehlverhalten oder Nichteinhaltung einer geltenden Lizenz oder eines geltenden Rechts seitens des Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei im Zusammenhang mit einer Ware, einer Dienstleistung oder dem Kaufvertrag; vorausgesetzt jedoch, dass der Lieferant keine Haftung oder Verpflichtung für Verluste übernimmt, soweit diese aus oder im Zusammenhang mit oder aus einer fahrlässigen Handlung, einem Fehler oder Unterlassung, vorsätzlichen oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers oder einer seiner verbundenen Partner im Zusammenhang mit einer Ware, einer Dienstleistung oder dem Kaufvertrag entstehen. "**Verluste**" umfassen Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Schadensersatzzahlungen, Urteile, Vergleiche, Entschädigungszahlungen, Gebühren, Geldstrafen, Strafen, Steuern, Abgaben, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten, Sachverständigenhonorare und andere Rechtskosten und -ausgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung, Verteidigung und Beilegung von Forderungen sowie Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren und damit verbundenen Anforderungen.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Lieferant haftet dem Käufer oder seinen Partnern nicht im Zusammenhang mit einer Ware, einer Dienstleistung oder dem Kaufvertrag, und der Käufer haftet gegenüber keiner Lieferantenpartei im Zusammenhang mit einer Ware, Dienstleistung oder dem Kaufvertrag für Verluste indirekter, beiläufiger, bedingter, besonderer, folgenschwerer oder strafender Natur. einschließlich etwaiger Gewinnverluste oder erwarteter Geschäftstätigkeit; vorausgesetzt, das Vorstehende gilt nicht für oder beschränkt oder einschränkt: (i) die Haftung des Lieferanten für oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Abschnitt 7(a)(vi), 7(a)(vii), 12, 13 oder 17; (ii) die Haftung des Lieferanten für etwaige verspätete Lieferung oder andere Strafen oder Schadensersatz, die im Kaufvertrag vorgesehen sind; oder (iii) die Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten gemäß Abschnitt 18(b).

20. KÄUFERRECHTE UND RECHTSMITTEL

Alle Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers und seiner verbundenen Partner gemäß dem Kaufvertrag oder bestehenden gesetzlichen oder eigenkapitaligen Verträgen sind kumulativ und können gleichzeitig und unabhängig ausgeübt werden.

21. VERSICHERUNGSANFORDERUNGEN

(a) Waren. Wenn der Lieferant Waren mit oder ohne Dienstleistungen erbringt, beschafft und unterhält er auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit Personenschadens-/Todes- und Sachschadensgrenzen von mindestens 5.000.000 US-Dollar pro Vorfall und insgesamt 5.000.000 US-Dollar und nennt den Käufer und seine verbundenen Partner als zusätzliche Versicherte durch entsprechende Zusatzartikel.

(b) Dienstleistungen. Wenn der Lieferant Dienstleistungen erbringt, mit oder ohne Waren, oder eine Baustelle verrichtet, beschafft und pflegt der Lieferant auf eigene Kosten und Kosten (und stellt sicher, dass diese anderen Lieferantenparteien beschaffen) die folgenden Mindestversicherungen:

(i) Umfassende/gewerbliche Betriebshaftpflichtversicherung auf "Ereignis"-Basis mit Personenschadens-/Todes- und Sachschadensgrenzen von mindestens 2.500.000 US-Dollar pro Ereignis und insgesamt 5.000.000 US-Dollar, wobei der Käufer und seine Partner als zusätzliche Versicherte durch entsprechende Zusatzleistungen genannt wird (ohne die erforderlichen Versicherungsdeckungen, die unten bereitgestellt werden, in irgendeiner Weise einzuschränken
Die umfassende/gewerbliche Haftpflichtversicherung umfasst Querhaftpflicht, Blanket Contractual, Produkte und abgeschlossene Operationen, Personenschäden, Haftpflicht für nicht besessene Fahrzeuge und, falls der Lieferant oder eine andere an der Erbringung der Dienstleistungen oder Ausführung der Baustelle beteiligte Lieferantenpartei in den Vereinigten Staaten ansässig oder ansässig ist, die Schutzversicherung für Unternehmensinhaber und Auftragnehmer);

(ii) Die Kfz-Haftpflichtversicherung auf "Ereignis"-Basis umfasst alle Kraftfahrzeuge, die vom Lieferanten oder einer anderen an der Erbringung der Dienstleistungen oder Durchführung der Baustelle beteiligten Dienstleistungen oder Durchführung der Baustelle betrieben oder lizenziert betrieben oder lizenziert sind, mit einem Personenschadens-/Todes- und Sachschadenslimit von mindestens 5.000.000 US-Dollar (Combined Single Limit (CSL) pro Vorfall, Käufer und seine verbundenen Unternehmen als zusätzliche Versicherte durch entsprechende Empfehlungen zu benennen;

(iii) Arbeitnehmerunfallversicherung oder gleichwertige Versicherung in dem vollen Umfang erforderlich, der in den Rechtsordnungen erforderlich ist, in dem (A) die Dienstleistungen erbracht werden oder die Baustellenarbeiten durchgeführt werden, und (B) die Arbeitsverträge für Mitarbeiter des Lieferanten oder anderer Lieferantenparteien, die an der Erbringung der Dienstleistungen oder Ausführung der Baustellenarbeiten beteiligt sind, werden abgeschlossen oder als abgeschlossen angegeben. Der Lieferant legt dem Käufer eine Bestätigung für den alternativen Arbeitgeber vor;

(iv) Wenn der Lieferant oder eine andere an der Erbringung der Dienstleistungen oder Durchführung der Baustelle beteiligte Partei, sich in den Vereinigten Staaten befindet oder ihren Wohnsitz hat, gibt eine Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung (einschließlich Berufskrankheiten) in Höhe von mindestens 5.000.000 US-Dollar pro Vorfall, wobei der Käufer und seine Partner als zusätzliche Versicherte durch entsprechende Zusatzartikel genannt werden;

(v) Die Umbrella/Excess Liability auf "Ereignis"-Basis kann verwendet werden, um die im Kaufvertrag geforderten Haftungsgrenzen festzulegen. Die Umbrella/Ex-Policen werden auf einer echten "Folgeform" oder breiterer Deckungsbasis angeboten als die zugrunde liegende gewerbliche Betriebshaftpflicht-, Geschäfts-, Kfz-Haftpflicht- und Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung.

(vi) Gewerbliche Sachversicherung, die physischen Schaden oder Schäden auf All-Risk Basis abdeckt, einschließlich Hochwasser-, Erdbeben- und Sturmgefahren für Eigentum, die dem Lieferanten oder einer anderen Lieferantenpartei gehören, oder für die der Lieferant oder eine andere Lieferantenpartei für Verlust oder Schäden haftbar ist, zu einem Betrag mindestens unter dem Wiederbeschaffungspreis dieses Eigentums; und

(A) Wenn die Dienstleistungen oder die Arbeiten vor Ort professionelle Dienstleistungen, Berufsfehler- und Unterlassungsversicherungen in einer Höhe von mindestens 3.000.000 US-Dollar umfassen;

(B) Wenn die Dienstleistung oder Waren giftige oder gefährliche Stoffe enthalten, eine Verschmutzungshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 US-Dollar;

(C) Wenn der Service oder die Baustelle IT-bezogene Dienstleistungen umfasst, eine Cyber-Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 US-Dollar.

(c) Versicherungspflichten. Alle Versicherer müssen von A.M. Best Company mit der Bewertung A-VII oder besser bewertet werden. Alle vom Lieferanten und anderen Lieferantenparteien abgeschlossenen und gepflegten Versicherungen sind primär, und alle Versicherungspolicen müssen einen Verzicht auf Subrogation sowie Beiträge gegenüber dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen Direktoren, Geschäftsführern, Managern, Mitarbeitern, Vertretern, Vertretern, Auftragnehmern und Subunternehmern enthalten. Alle Versicherungspolicen müssen eine Klausel zur Trennbarkeit der Interessen enthalten. Alle Versicherungspolicen müssen verlangen, dass der Käufer dreißig (30) Tage vor der Kündigung schriftlich bescheiden ist, außer im Falle einer Nichtzahlung, in diesem Fall kann die Kündigungsfrist zehn (10) Tage betragen. Erforderliche Versicherungssummen können durch eine Kombination aus Primär- und Überschussversicherung erreicht werden. Der Lieferant ist allein für alle Selbstbeteiligungen und Selbstversicherten (SIRs) verantwortlich.

(d) Zertifikate und Nachweise. Auf Wunsch des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer (i) eine Bescheinigung oder Bescheinigungen zur Verfügung, die bestätigen, dass alle gemäß Abschnitt 21 erforderlichen Versicherungsleistungen erworben und erhalten werden (einschließlich Kopien der entsprechenden zusätzlichen Versicherten, des Verzichts auf Subrogation und Beitragsrechte) oder (ii) im Fall der Arbeiterunfallversicherung oder einer gleichwertigen Versicherung, ein Zertifikat oder Zertifikate der zuständigen Arbeitsunfallbehörde oder Kommission, die belegen, dass der Lieferant oder die betreffende Lieferantenpartei bei diesem Gremium oder einer Kommission registriert und in gutem Zustand ist, anstelle eines oder mehrerer Versicherungszertifikate. Alle Zertifikate und Endorsements müssen in Form und Inhalt für den Käufer angemessen zufriedenstellend sein. Der Käufer hat das Recht, jegliche oder alle Zahlungen an den Lieferanten zurückzuhalten, es sei denn, und solange die gemäß Abschnitt 21 erforderlichen Versicherungsleistungen abgeschlossen und aufrechterhalten und die nach Abschnitt 21 erforderlichen Zertifikate und Zusatzleistungen dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden.

(e) Subunternehmer. Der Lieferant muss verlangen und überprüfen, dass alle Subunternehmer eine Versicherung haben, die alle hier genannten Anforderungen erfüllt, und der Lieferant muss sicherstellen, dass der Käufer zusätzlich versichert ist, wenn die von Subunternehmern geforderte Versicherung erforderlich ist.

(f) Besondere Risiken oder Umstände. Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Anforderungen, einschließlich Limits, basierend auf der Art des Risikos, der bisherigen Erfahrung, dem Versicherer, der Deckung oder anderen besonderen Umständen zu ändern.

22. IDEX SUPPLIER CONDUCT CODE OF CONDUCT UND IDEX CONFLICT MINERALS POLICY

Der Lieferant muss den IDEX Supplier Code of Conduct und die "Erwartungen an Lieferanten" gemäß der IDEX Conflict Minerals Policy einhalten. Der IDEX Supplier Code of Conduct und die IDEX Conflict Minerals Policy sind auf der IDEX Corporation Website unter https://www.idexcorp.com/about-idex/compliance-integrity/ veröffentlicht , und Kopien des IDEX Supplier Code of Conduct sowie der IDEX Conflicts Minerals Policy können auf Anfrage beim Käufer einholt werden.

23. BUNDESSTAATLICHE BESCHAFFUNGSVORSCHRIFTEN

Wenn eine im Rahmen dieses Kaufvertrags ausgestellte Kauforder zur Unterstützung eines US-Regierungs-Hauptvertrags oder eines höherstufigen Unterauftrags ausgestellt wird, gelten die ergänzenden Kaufbedingungen des Käufers in Ergänzung 2 für die Kauforder und werden durch Verweis in die Kauforder aufgenommen. Der Lieferant soll in allen Abtretungen und Unterverträgen, die sich auf den Kaufvertrag oder Waren oder Dienstleistungen beziehen, eine Bestimmung aufnehmen, die diesem Abschnitt 23 entspricht.

24. UNTERLAGEN, INSPEKTION UND PRÜFUNG

(a) Der Lieferant schafft und pflegt auf eigene Kosten und Kosten (und veranlasst alle anderen Lieferantenparteien, die an der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, zu eigenen Kosten zu schaffen und zu unterhalten) und behält zu eigenen Kosten und Aufwendungen (und veranlasst alle anderen Lieferantenparteien, die an der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, auf eigene Kosten und Kosten zu behalten) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (mit anschließender Veräußerung nach Bedarf oder gemäß den Anweisungen des Käufers, falls vorhanden), genaue und vollständige Aufzeichnungen bezüglich aller gemäß dem Kaufvertrag bereitgestellten Waren und Dienstleistungen sowie sonstiger Unterlagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen des Kaufvertrags durch den Lieferanten und andere Lieferantenparteien zu dokumentieren und zu überprüfen.

(b) Der Lieferant soll, wenn und wenn der Käufer es verlangt, den Käufer, seine Partner, potenzielle oder nachfolgende Abnehmer und Nutzer von Waren und Dienstleistungen (oder Produkten, die Waren oder Dienstleistungen besitzen oder nutzen) sowie von ihnen benannte Dritte dazu erlauben (und alle anderen an der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen beteiligten Lieferanten dazu veranlassen) zu erlauben (und alle anderen an der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen beteiligten Lieferanten zur Erlaubnis bringen) (i) Inspektion eines Gutes und jegliches Material, Teil oder Bauteil dazu, (ii) Inspektion der Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen eine Ware oder ein Material, Teil oder Bauteil dafür entworfen, produziert, getestet, inspiziert oder gelagert werden kann, (iii) die Herstellung, Prüfung oder Inspektion eines Gutes und jeglichen Materials, Teils oder Bauteils beobachten, und (iv) Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Kaufvertrags sowie sonstigen Aufzeichnungen inspizieren, prüfen und kopieren verpflichtet zu sein, die Einhaltung der Bestimmungen des Kaufvertrags durch Lieferanten und andere Vertragsparteien zu dokumentieren und zu überprüfen.

25. GESETZE UND ZUSTÄNDIGKEIT

Der Kaufvertrag unterliegt und wird gemäß den Gesetzen der Region, des Bundesstaates oder des Landes, in dem sich der Käufer befindet, geregelt und ausgelegt, und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden der exklusiven Zuständigkeit desselben Ortes vorgelegt. Nichts in diesem Abschnitt schränkt das Recht des Käufers ein, eine Klage (einschließlich beispielsweise eines Antrags auf einstweilige Verfügung) gegen den Lieferanten in der Gerichtsbarkeit, in der sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet, einzureichen. Jede Partei verzichtet auf jegliche Einwände gegen die hier festgelegte Zuständigkeit oder den Gerichtsstand.

Jede Partei stimmt zu, dass ein endgültiges Urteil in einer solchen Klage, einem solchen Rechtsstreit oder einem solchen Verfahren abschließend ist und in anderen Rechtsordnungen durch eine Klage auf das Urteil oder in jeder anderen von geltenden Gesetzen vorgesehenen Weise vollstreckt werden kann. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Verkauf von Waren gilt nicht und wird auch nicht auf das Kaufabkommen angewendet werden.

26. ZUWEISUNG

Der Lieferant tritt den Kaufvertrag oder irgendwelche seiner Rechte, Haftungen oder Verpflichtungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ab und darf nicht unangemessen zurückgehalten werden. Jede solche Abtretung ist null und nichtig.

27. FORCE MAULEURE

(a) Ereignis der höheren Gewalt. Ist eine Partei aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle liegt (ein "Force Majeure-Ereignis), ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nachzukommen, wird diese Partei insoweit und für den Zeitraum von dieser Verpflichtung befriet, als das Ereignis der höheren Gewalt sie daran hindert, diese Verpflichtung zu erfüllen; vorausgesetzt, (i) die betroffene Partei informiert die andere Partei umgehend über ihre Leistungsunfähigkeit sowie über die Art, Ursache und erwartete Dauer ihrer Nichterfüllung, und (ii) wenn die andere Partei dies verlangt, soweit es machbar, praktisch und rechtlich zulässig ist, die betroffene Partei wirtschaftlich angemessene Anstrengungen ergreift, um die Ursache ihrer Leistungsunfähigkeit zu beseitigen oder zu überwinden und die negativen Auswirkungen ihrer Nichterfüllung auf die andere zu mildern Party. Ein Ereignis der höheren Gewalt kann Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, zivile Unruhen, Terrorakte, Krieg, Rationierung, Embargos, höhere Gewalttaten und staatliche Rationierung umfassen, umfasst jedoch nicht den Mangel an finanziellen Ressourcen der betroffenen Partei oder deren eigene Handlungen, Fehler oder Unterlassungen oder, im Fall des Lieferanten, den Mangel an finanziellen Ressourcen einer anderen Lieferantenpartei oder die Handlungen einer anderen Lieferantenpartei. Fehler oder Auslassungen. Die betroffene

Partei informiert die andere Partei umgehend, sobald sie in der Lage ist, eine Verpflichtung wieder zu erfüllen, die sie aufgrund eines Ereignisses der höheren Gewalt ganz oder teilweise nicht erfüllen konnte.

(b) Kündigung wegen höherer Gewalt. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt den Lieferanten daran hindert, Waren mehr als dreißig (30) Tage über das geplante Lieferdatum hinaus zu liefern oder Dienstleistungen mehr als dreißig (30) Tage nach dem geplanten Leistungsdatum zu erbringen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Bestellung für alle oder einen Teil der nicht gelieferten Waren und/oder die nicht erbrachten Dienstleistungen kündigen. Der Käufer überträgt keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen, bei denen die Bestellung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt gekündigt wird.

28. MITTEILUNGEN

Jede Forderung, Mitteilung oder sonstige Mitteilung ("**Mitteilung**"), die von einer Partei im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag an die andere Partei übermittelt werden muss, muss schriftlich per persönlicher Zustellung, seriöser Übernachtkurier oder per E-Mail (mit Liefernachweis und Lesebestätigung) an die Kontaktperson der anderen Partei adressiert und an die Adresse oder E-Mail-Adresse der anderen Partei zugestellt werden, je nachdem, wie es auf der Vorderseite der Kauforder dargelegt wird. Eine Partei kann von Zeit zu Zeit ihre Kontaktperson, Adresse oder E-Mail-Adresse per Mitteilung an die andere Partei ändern. Alle Mitteilungen gelten als übermittelt, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt werden, oder am nächsten Werktag der empfangenden Partei, wenn sie per E-Mail gesendet werden.

29. WAIVER

Kein Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs nach dem Kaufvertrag gilt als Verzicht darauf, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs eine andere oder weitere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs aus dem Kaufvertrag aus. im Recht oder in der Equity, durch Gesetz oder anderweitig verliehen. Ein Verzicht durch oder im Namen einer Partei auf einen Verstoß gegen den Kaufvertrag ist für diese Partei nicht bindend, es sei denn, es ist schriftlich von dieser Partei unterzeichnet. Ein Verzicht gilt nicht als Verzicht auf einen zukünftigen Verstoß, sei es von ähnlicher oder anderer Art, außer in dem in diesem Verzicht ausdrücklich vorgesehenen Umfang.

30. TRENNBARKEIT

Ist eine Bestimmung des Kaufvertrags ganz oder teilweise ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, gilt diese Ungültigkeit, Unrechtmäßigkeit oder Undurchsetzbarkeit nur für diese Bestimmung oder einen Teil davon, und der verbleibende Teil dieser Bestimmung sowie alle anderen Bestimmungen des Kaufvertrags bleiben gemäß ihren Bestimmungen in voller Kraft und Wirkung.

31. NACHFOLGER UND ZUGEORDNETE

Vorbehaltlich von Abschnitt 26 ist der Kaufvertrag zugunsten von und durchsetzbar und bindend und durchsetzbar gegenüber (i) dem Lieferanten und seinen Nachfolgern und Abtreten, (ii) dem Käufer und seinen Nachfolgern und Abtretungsberechtigten und (iii) soweit hier vorgesehen, den Käuferpartnern und Lieferantenparteien.

ERGÄNZUNG 1 – GELÄNDEARBEIT

Wenn die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen und/oder die Ausführung oder Durchführung eines Aspekts des Kaufvertrags dazu führt, dass der Lieferant oder eine andere Lieferpartei Arbeiten an einem Standort oder Gelände ausführt, das vom Käufer oder einer seiner Tochtergesellschaften ("Standortarbeit") besessen, gemietet, genutzt oder kontrolliert wird, gelten neben allen anderen Bestimmungen des Kaufvertrags:

(a) Zustand. Alle Baustellenarbeiten sind auf die vom Käufer vorgesehenen Bereiche beschränkt. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsbereiche stets ordentlich und sauber sowie frei von Abfällen und Abfällen sind, die auf diese Baustellenarbeiten zurückzuführen sind, und nach Abschluss oder Beendigung einer Baustelle muss der Lieferant alle verbleibenden Abfälle und Abfälle umgehend entfernen und den Bereich in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurücklassen. Der Lieferant stellt sicher, dass (i) keine Lieferantenpartei eine Waffe oder andere Waffe, illegale Droge oder alkoholisches Getränk zu dem Standort oder dem Gelände bringt, auf dem Arbeiten vor Ort durchgeführt werden; (ii) keine Zuliefererpartei, die an der Ausführung einer Standortarbeit beteiligt ist, betrunken ist, unter dem Einfluss illegaler Drogen steht, andere Drogen oder Medikamente einnimmt oder anderweitig leidet, unter einem Zustand, der das Urteilsvermögen oder das Handeln dieser Lieferantenpartei beeinträchtigen oder die Gesundheit oder Sicherheit dieser oder einer anderen Person gefährden könnte; und (iii) alle Lieferantenparteien,

die an der Durchführung einer Baustelle beteiligt sind, sind rechtlich in dem Land ansässig, in dem die Baustelle durchgeführt wird, und verfügen über alle erforderlichen Dokumente, Arbeitsgenehmigungen und Visa.

(b) Kontamination. Der Lieferant ist allein verantwortlich und haftet für jegliche Kontamination an oder in der Nähe des Standorts oder der Räumlichkeiten, auf denen Arbeiten auf der Baustelle durchgeführt werden, die direkt oder indirekt auf eine Handlung, einen Fehler oder Unterlassung eines Lieferanten zurückzuführen ist, und der Lieferant wird umgehend zu seinen eigenen Kosten, Kosten, Haftung und Risiken alle Verunreinigungen beheben, gemäß allen geltenden Genehmigungen und geltenden Gesetzen und zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers.

(c) Giftige und gefährliche Stoffe. Keine giftigen oder gefährlichen Materialien jeglicher Art dürfen auf den Standort oder auf dem Gelände verwendet werden, auf dem eine Baustelle durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferant hat dem Käufer zunächst Sicherheitsdatenblätter für solche giftigen oder gefährlichen Materialien vorgelegt und seine schriftliche Genehmigung für die Aufnahme und Verwendung dieser Stätten oder Einrichtungen eingeholt. Unabhängig davon, ob sie auf das Gelände oder die Räumlichkeiten gebracht oder dort verwendet werden, wo die Bauarbeiten durchgeführt werden, liefert der Lieferant mit Zustimmung des Käufers: (i) Der Lieferant stellt sicher, dass alle an der Ausführung dieser Arbeiten beteiligten Lieferanten ordnungsgemäß geschult und geschult sind und die geltenden Genehmigungen und geltenden Gesetze einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle anwendbaren Genehmigungen und geltenden Gesetze bezüglich der Erzeugung, Lagerung, Handhabung, Transport, Freigabe, Beseitigung oder Entsorgung solcher giftigen und gefährlichen Materialien sowie alle Standort-, Sicherheits- und sonstigen Anforderungen des Käufers; und (ii) Der Lieferant entsorgt alle giftigen und gefährlichen Stoffe, die von einer Lieferantenpartei auf diesen Standort oder an diesem Gelände gebracht oder an diesem Gelände verwendet werden, alles in Übereinstimmung mit den geltenden Genehmigungen und geltenden Gesetzen und zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers.

(d) Arbeits- und Tarifverträge. Wenn der Käufer den Lieferanten über Arbeits- oder Tarifverträge informiert, die sich auf die Baustelle beziehen oder sie beeinflussen könnten, erfolgt die Baustelle in einer Weise, die mit den Anforderungen dieser Arbeits- oder Tarifverträge übereinstimmt.

(e) Pfandrechte. Der Lieferant hält das Gelände oder die Räumlichkeiten, auf denen die Bauarbeiten durchgeführt werden, sowie sämtliches darauf befindliches Eigentum frei und frei von allen Pfandrechten oder Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Baustelle ergeben.

(f) Baugenehmigung vor Ort. Wenn der Käufer im Zusammenhang mit einer Baustelle anfragt, schließt der Lieferant eine Baugenehmigungsvereinbarung auf dem von der IDEX Corporation und deren verbundenen oder Tochtergesellschaften verwendeten Standardformular ab. Wenn der Lieferant eine Bauvereinbarung abgeschlossen hat, ergänzen die Bestimmungen des Kaufvertrags die Bestimmungen dieses Bauvertrags und ersetzen sie nicht und ersetzen sie nicht.

ERGÄNZUNG 2 – ERGÄNZENDE KAUFBEDINGUNGEN

IDEX-Ergänzende Kaufbedingungen